

NAVEND - Zentrum für Kurdische Studien e.V.

**Bornheimer Str. 20-22
53111 Bonn**

**Tel: (0)228 - 65 29 00
Fax: (0)228 - 65 29 09**

**E-Mail: info@navend.de
Internet: www.navend.de**

Verfassungsentwurf für den Bundesstaat Irak

Der vorliegende Verfassung wurde vom zuständigen Ausschuss des kurdischen Parlaments im Oktober 2002 verabschiedet; die kurdischen Organisationen und Parteien haben ihm mit großer Mehrheit zugestimmt. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei dieser Übersetzung um eine Arbeitsübersetzung, nicht um ein beglaubigtes Dokument, handelt.

Verfassungsentwurf für den Bundesstaat Irak

TEIL I: Gründung des Bundes

Artikel 1:

Der Irak ist ein Föderalstaat mit einem republikanischen, demokratischen und parlamentarischen System. Er wird Föderale Republik Irak genannt.

Artikel 2:

Die Föderale Republik Irak besteht aus:

- 1) der arabischen Region bestehend aus den beiden mittleren und südlichen Gebieten des Iraks und dem Distrikt Mossul (Ninawa) im Norden, ausgenommen die Bezirke und Unterbezirke mit einer kurdischen Mehrheit, die unter Punkt 2 aufgeführt sind.
- 2) der Region Kurdistan bestehend aus den Distrikten Kirkuk, Suleymaniya und Erbil in ihren Verwaltungsgrenzen vor 1968 und dem Distrikt Dohuk zusammen mit den Bezirken Aqrah, Shaykhan, Sinjar, Tilafar sowie den Unterbezirken von Zimar, Baashiqa, Al-Qush, Aski Kalak im Distrikt von Mossul, den beiden Bezirken von Khanaqin und Mandali im Distrikt Diyala und den Bezirk Badrah und Unterbezirk Jassan im Distrikt von Al-Wasit.

Artikel 3:

Das Volk ist die Quelle der Staatsgewalt und stellt die Grundlage ihrer Legitimation dar.

Artikel 4:

Das irakische Volk besteht aus zwei Hauptnationen, der arabischen Nation und der kurdischen Nation. Diese föderale Verfassung erkennt ihre nationalen Rechte sowie die legitimen Rechte der anderen ethnischen Gruppen im Rahmen der Föderalen Republik Irak an.

Artikel 5:

Bagdad ist die Hauptstadt der Föderalen Republik Irak.

Artikel 6:

Die Föderale Republik Irak führt ihre eigene Flagge, ein eigenes Emblem sowie ihre eigene Nationalhymne, die allesamt den Bund, das Zusammenleben und die Brüderschaft zwischen den Volksgruppen widerspiegeln. Das weitere wird gesetzlich geregelt.

Artikel 7:

Das Arabische und das Kurdische sind die Amtsprachen der Föderation. Das Arabische ist die Amtsprache der Arabischen Region und das Kurdische die Amtsprache der Region Kurdistan.

TEIL II: Die Rechte und die Grundaufgaben

Artikel 8:

- 1) Die Bürger sind vor dem Gesetz in ihren Rechten und Pflichten gleich ohne jegliche Diskriminierung wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der Konfession, der sozialen Herkunft oder der sozialen Situation.
- 2) Das Prinzip der Chancengleichheit für alle Bürger ist gesetzlich garantiert.

Artikel 9:

Die Familie ist die Grundlage der Gesellschaft. Es ist Aufgabe des Staates, sie zu beschützen und zu unterstützen. Kinder und Mutterschaft genießen die Obhut des Staates.

Artikel 10:

Männer und Frauen sind gleichberechtigt.

Artikel 11:

1. Angeklagte gelten als unschuldig, solange die Tat nicht gerichtlich nachgewiesen ist.
2. Das Recht auf Verteidigung ist in allen Stadien des Verfahrens garantiert und der Prozess erfolgt auf gesetzlicher Grundlage.
3. Prozesse werden öffentlich abgehalten, es sei denn, das Gericht entscheidet auf Grundlage eines Gesetzes, das Verfahren nicht öffentlich abzuhalten.
4. Die Bestrafung erfolgt individuell. Eine Handlung kann nur dann verfolgt und bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt ist. Keine Handlung ist strafbar, wenn sie nicht zum Zeitpunkt, als sie erfolgte, als strafbar bestimmt war. Es wird keine schärfere Strafe verhängt als die, welche im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung bestimmt war.

Artikel 12:

1. Die Würde des Menschen ist unantastbar. Jegliche Art der körperlichen und psychischen Folter ist verboten.
2. Personen dürfen ohne einen auf gesetzlicher Grundlage ergangenen gerichtlichen Beschluss weder verhaftet, festgenommen noch inhaftiert werden.
3. Die Wohnung ist unverletzlich. Sie darf nur auf gesetzlicher Grundlage betreten oder durchsucht werden.

Artikel 13:

Das Postgeheimnis (Briefpost, elektronische Post und Telekommunikation) ist garantiert. Es darf nur im Rahmen eines erlassenen Gesetzes und in Übereinstimmung mit einem Beschluss eines Gerichts eingeschränkt werden, wenn es für den Schutz der Rechtsordnung und der Sicherheit unerlässlich ist.

Artikel 14:

Die Bürger dürfen an ihrer Ausreise ins Ausland oder an ihrer Rückkehr nicht gehindert werden. Es ist nicht erlaubt, ihre Bewegungsfreiheit innerhalb des Landes einzuschränken, außer unter den Bedingungen, die durch das Gesetz festgelegt sind.

Artikel 15:

Religions- und Glaubensfreiheit sowie das Praktizieren von religiösen Riten sind garantiert, wenn sie nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen dieser Verfassung, der Verfassung der anderen Regionen und zu den Bundesgesetzen sowie nicht im Widerspruch zu den allgemeinen sittlichen Regeln stehen.

Artikel 16:

Die schulische Grundausbildung ist Pflicht. Die Bundesregierung und die Regionalen Regierungen verpflichten sich, den Analphabetismus zu bekämpfen, und garantieren ihren Bürgern das Recht auf kostenlose Ausbildung in jeder Stufe, Grund- und Oberschule, Universität sowie in beruflichen und technischen Ausbildungen.

Artikel 17:

Die Freiheit der akademischen Forschung ist gesetzlich garantiert. Hervorragende Leistungen unterschiedlicher Art, Innovationen und Kreativität in den verschiedenen wissenschaftlichen, geistigen, kulturellen, künstlerischen und technischen Bereichen müssen gefördert und belohnt werden.

Artikel 18:

Meinungs-, Publikations-, Presse-, Druckfreiheit, das Recht auf Versammlung, auf Demonstration und auf das Gründen politischer Parteien, Vereine und Gewerkschaften werden gewährleistet und gesetzlich geregelt.

Artikel 19:

- 1) Keinem Bürger wird seine irakische Staatsangehörigkeit entzogen.
- 2) Politische Flüchtlinge dürfen nicht ausgeliefert werden.

Artikel 20:

- 1) Arbeit ist Recht und Pflicht jeden Bürgers. Man ist frei, wo man seinen Beruf ausüben möchte. Die Bundesregierung bemüht sich, für arbeitsfähige Bürger Arbeit zu beschaffen.
- 2) Die Bundesregierung gewährleistet eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen. Sie arbeitet daran, den Lebensstandard, den Bildungsstand und berufliche Fähigkeiten für jeden erwerbstätigen Bürger zu fördern. Die Bundesregierung wird soziale Sicherheit sowie Unterstützung im Falle von Krankheit, Behinderung, Arbeitslosigkeit und Alter gewährleisten.
- 3) Niemand darf gezwungen werden, eine bestimmte Arbeit auszuüben, es sei denn dies wäre zur Behebung eines unerwarteten öffentlichen Schadens erforderlich.

Artikel 21:

Die Bundesregierung und Regionalregierungen garantieren das Eigentumsrecht. Per Gesetz werden Inhalt und Umfang des Eigentums geregelt.

Artikel 22:

- 1) Die Bundesregierung gewährleistet den Schutz der öffentlichen Gesundheit durch den kontinuierlichen Ausbau der Versorgung mit medizinischen Dienstleistungen zur Vorbeugung und Behandlung sowie bei der Versorgung mit Medikamenten.
- 2) Der Staat verpflichtet sich, die Umwelt zu schützen, sie zu erhalten und den Umweltschutz zu verbessern.

Artikel 23:

Das Zahlen von Steuern ist die Pflicht aller Bürger. Sie dürfen ohne Gesetzesbeschluss weder erhoben, noch eingezogen oder abgeändert werden.

Artikel 24:

Bürger haben das Recht, Beschwerden zu erheben und Bittschriften an die zuständigen Behörden zu richten. Diese haben sie innerhalb einer angemessenen Zeitperiode zu bearbeiten.

Artikel 25:

Die Justiz ist für den Schutz der in diesem Teil erwähnten Rechte zuständig. Das Gericht entscheidet über die Höhe von Strafe und/oder Entschädigung, wenn es die Haftbarkeit von zuständigen Behörden, von Personen oder eine gemeinsame Haftbarkeit feststellt.

TEIL III: Die Organe des Bundes**Erstes Kapitel: Gesetzgebung****Artikel 26:**

Das gesetzgebende Organ besteht aus zwei Kammern, dem Bundesparlament und der Versammlung der Regionen.

1. Bundesparlament**Artikel 27:**

- 1) Das Bundesparlament setzt sich aus Volksvertretern der beiden Regionen, die in freier, geheimer und direkter Wahl gewählt werden, zusammen. Die Wahl wird durch Gesetz geregelt.
- 2) Jeder Bürger, der sein 18. Lebensjahr vollendet hat und mündig ist, ist wahlberechtigt. Dies wird durch Gesetz geregelt.
- 3) Jeder Bürger, der sein 25. Lebensjahr vollendet hat und mündig ist, kann für das Bundesparlament kandidieren.

Artikel 28:

Die Wahlperiode des Bundesparlaments beträgt vier Jahre, beginnend mit der ersten Sitzung.

Artikel 29:

Das Wahlverfahren, seine Zeitplanung sowie die Sitzverteilung werden durch Gesetz geregelt.

Artikel 30:

1. Gleichzeitige Mitgliedschaft im Bundesparlament und den regionalen Parlamenten, sowie in den Räten der Distrikte und Gemeinden ist nicht erlaubt.
2. Die gleichzeitige Mitgliedschaft im Bundesparlament und die Bekleidung einer Position im öffentlichen Dienst ist nicht erlaubt.
3. Ein Parlamentsabgeordneter gilt ab dem Zeitpunkt seiner Vereidigung vor dem Bundesparlament als von seiner Stelle im öffentlichen Dienst zurückgetreten.

Artikel 31:

Das Bundesparlament hält seine konstituierende Sitzung unter der Leitung des ältesten Abgeordneten ab. Ein Präsident, dessen Stellvertreter und die Schriftführer werden in geheimer Wahl [unter den Abgeordneten] gewählt.

Artikel 32:

1. Das Bundesparlament tritt mit Anwesenheit der einfachen Mehrheit seiner Abgeordneten zusammen. Es verabschiedet seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen, solange diese Verfassung nicht etwas anderes vorschreibt.
2. Das Bundesparlament entscheidet über Fragen der Mitgliedschaft im Parlament
3. Das Bundesparlament entscheidet über die Zusammensetzung seiner Ausschüsse.

2. Die Versammlung der Regionen (Der Senat)

Artikel 33:

Die Versammlung der Regionen besteht aus zwanzig Mitgliedern. Diese vertreten

jeweils zur Hälfte die arabische Region und die kurdische Region.

Artikel 34:

Jede Region ernennt ihre Vertreter für die Versammlung der Regionen und entlässt sie auf Grundlage der Verfassung der Region.

Artikel 35:

1. Die Versammlung der Regionen bestätigt die vom Bundesparlament verabschiedeten Gesetzentwürfe und Beschlüsse.
2. Wenn ein Gesetz von der Versammlung der Regionen nicht bestätigt wird, so wird es dem Bundesparlament zur Überprüfung wieder vorgelegt.
3. Wenn die Versammlung der Regionen auf ihre Ablehnung besteht, wird der Gesetzentwurf als ungültig betrachtet.

3. Zuständigkeit des Bundesparlamentes

Artikel 36:

Das Bundesparlament hat folgende Zuständigkeiten und Aufgaben:

- 1) Änderung der Bundesverfassung mit jeweils einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Stimmen der beiden Kammern.
- 2) Ratifizierung der Verträge und Abkommen mit dem Ausland mit der jeweils einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Stimmen der beiden Kammern.
- 3) Kriegserklärung oder Friedensschluss mit jeweils $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmen der beiden Kammern.
- 4) Verabschiedung von Bundesgesetzen.
- 5) Aussprache sowie Rücknahme des Vertrauens an das Bundeskabinett und seine Mitglieder.
- 6) Bestätigung des Bundeshaushalts und Abschlussprüfung.

- 7) Beschlussfassung über die Erhebung, Änderung oder Aufhebung von Steuern und Gebühren.
- 8) Aufsicht über die Arbeit der Exekutive des Bundes und der Bundesbehörden.
- 9) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Parlaments, die Liegenschaften, deren Haushalt, sowie die Einstellung der Angestellten des Parlaments und Festlegung deren Diäten.

Zweites Kapitel: Exekutivgewalt

1. Der Staatspräsident

Artikel 37:

Der Präsident der Republik ist das Staatsoberhaupt des Irak und der Oberbefehlshaber der Streitkräfte des Landes.

Artikel 38:

Der Präsident der Republik wird in allgemeiner, freier, geheimer und direkter Abstimmung vom Volk oder vom Bundesparlament für vier Jahre gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 39:

Kandidieren für das Amt des Präsidenten der Republik darf, wer:

- 1) irakischer Staatsbürger ist und das 40. Lebensjahr vollendet hat,
- 2) die zivilen und politischen Rechte genießt.

Artikel 40:

Der Präsident der Republik hat vor seinem Amtsantritt auf einer gemeinsamen Sitzung des Bundesparlamentes und der Versammlung der Regionen den folgenden konstitutionellen Amtseid abzulegen:

„Ich schwöre beim allmächtigen Gott, die Verfassung der Föderalen Republik Irak zu respektieren, mich der Unabhängigkeit und Souveränität des Landes zu widmen und loyal und aufrichtig darauf hinzuwirken, Interessen, Freiheit und Würde des irakischen Volkes zu verwirklichen.“

Artikel 41:

Im Falle des Rücktritts, des Todes oder fortdauernden Unvermögens, das Amt weiter auszuüben, übernimmt der Vizepräsident das Amt des Präsidenten für die restliche Dauer seiner Amtszeit.

Artikel 42:

Der Präsident der Republik vertritt den Staat im Ausland. Er schließt Verträge mit ausländischen Staaten im Namen des Staates ab. Er beglaubigt die diplomatischen Vertreter und nimmt sie in Empfang.

Artikel 43:

Der Präsident der Republik hat folgende Aufgaben:

- 1) Bewahrung der Souveränität der Föderalen Republik Irak, seiner Einheit sowie seiner Sicherheit im In- und Ausland.
- 2) Ernennung des Vizepräsidenten, nachdem dieser von der Versammlung der Regionen bestimmt wurde.
- 3) offizielle Bekanntgabe des Bundeskabinetts, nachdem diesem vom Bundesparlament das Vertrauen ausgesprochen wurde.
- 4) Ausrufung allgemeiner parlamentarischer Wahlen.
- 5) Verkündung von Bundesgesetzen.
- 6) Ernennung und Akkreditierung von diplomatischen Vertretern des Irak im Ausland, bei internationalen Organisationen und Gremien.
- 7) Verlegung der Streitkräfte sowie der Sicherheitspolizei gemäß der allgemeinen Interessen und im Einklang mit der Verfassung und den Verfassungen der Regionen.
- 8) Ausrufung des Notstandes gemäß eines gesonderten Gesetzes.
- 9) Ernennung der Offiziere der Streitkräfte und der der Sicherheitspolizei, ihre Entlassung sowie ihre

Versetzung in den Ruhestand auf gesetzlicher Grundlage.

- 10) Verleihung von Auszeichnungen und Orden.
- 11) Ernennung der höheren Dienste und Sonderbeauftragte, der Richter, der Vorsitzenden der Staatsanwaltschaft, der Staatsanwälte und ihrer Vertreter im Bund.

Artikel 44:

Der Präsident der Republik kann nur durch eine Zweidrittelmehrheit der Abgeordneten im Bundesparlament wegen eines Vergehens angeklagt werden. Das Gerichtsverfahren findet in einer gemeinsamen Sitzung des obersten Verfassungsgerichtes und der Versammlung der Regionen unter der Leitung des Präsidenten des obersten Verfassungsgerichtes statt. Beschlüsse werden mit einer Zweidrittelmehrheit gefasst.

Artikel 45:

Der Präsident der Republik bleibt während der Dauer der Untersuchung und des Verfahrens im Amt und übt seine Aufgaben weiter aus.

2. Bundeskabinett

Artikel 46:

Das Bundeskabinett ist die höchste Exekutivgewalt im Bund.

Artikel 47:

Das Bundeskabinett besteht aus dem Ministerpräsidenten, dessen Stellvertreter und Ministern der beiden vereinigten Regionen gemäß ihrer Bevölkerungsstärke.

Artikel 48:

Wenn der Präsident aus einer der beiden Bundesstaaten stammt, so muss der Ministerpräsident aus dem anderen Bundesstaat herkommen.

Artikel 49:

- 1) Der vom Bundesparlament designierte Ministerpräsident legt dem Präsidenten der Republik eine Liste seiner Minister zur Bestätigung vor.

- 2) Nach Bestätigung des Bundeskabinetts durch den Präsidenten der Republik stellt der designierte Ministerpräsident dem Bundesparlament und der Versammlung der Regionen die Vertrauensfrage. Nachdem ihm das Vertrauen ausgesprochen wurde, verkündet der Präsident durch ein Dekret die Zusammenstellung des Kabinetts.

Artikel 50:

Das Bundeskabinett hat folgende Aufgaben:

- 1) Ausführung der Bundesgesetze.
- 2) Wahrung der Sicherheit und Unversehrtheit des Landes.
- 3) Vorbereitung von Bundesgesetzen und deren Vorlage beim Bundesparlament.
- 4) Vorbereitung des Haushalts des Bundes.
- 5) Beaufsichtigung der Ministerien und der öffentlichen Institutionen und Behörden des Bundes.
- 6) Erlass von Anordnungen und Verordnungen des Bundes.
- 7) Vorbereitung des öffentlichen Haushalts und der Schlussabrechnungen für den Bund.
- 8) Vereinbarung und Gewährung von Darlehen und Beaufsichtigung der Finanzbelange.
- 9) Einstellung von zivilen Beamten, Festsetzung ihrer Beförderung und Pensionierung auf gesetzlicher Grundlage im Bund.

Artikel 51:

- 1) Der Präsident der Republik kann das Kabinett zu einer Sitzung einberufen, wenn dies notwendig ist. Die Sitzung beschränkt sich auf die Themen, für die die Sitzung einberufen wurde.
- 2) Er hat das Recht, Sonderberichte über die Arbeit der Ministerien zu verlangen.

Artikel 52:

1. Das Bundesparlament kann das Vertrauen

- 1) einem Kabinett entziehen. Dies gilt ab dem Zeitpunkt der Rücknahme des Vertrauens als zurückgetreten.
- 2) einem Minister entziehen. Dieser gilt ab dem Zeitpunkt der Rücknahme des Vertrauens als zurückgetreten.

2. Das zurückgetretene Kabinett übt seine Funktion weiter aus, bis ein neues Kabinett gebildet wird.

Drittes Kapitel: Das oberste Verfassungsgericht

Artikel 53:

Das oberste Verfassungsgericht besteht aus Richtern, Juradozenten an den Universitäten und Rechtsanwälten, deren Dienst im Rechtsbereich als Richter, Dozenten oder Rechtsanwälte nicht weniger als 20 Jahre beträgt und die für ihre Qualifikation, Fachwissen und Unbefangenheit bekannt sind. Jede Region stellt die Hälfte der Kandidaten auf.

Artikel 54:

Der Vorsitz des obersten Verfassungsgerichts wird periodisch besetzt. Jährlich wird der Vorsitzende durch einen Vertreter einer der beiden Regionen abgelöst.

Artikel 55:

Ein Mitglied des obersten Verfassungsgerichts darf nur dann abgesetzt werden, wenn es von der Versammlung der Regionen der Rechtsbeugung beschuldigt, ihm die Schuld nachgewiesen und es verurteilt wird.

Artikel 56:

Ein Mitglied des obersten Verfassungsgerichts wird nicht auf Grund des gesetzlich festgelegten Alters in den Ruhestand versetzt. Dies kann nur auf seinen persönlichen Wunsch geschehen.

Artikel 57:

Das oberste Verfassungsgericht hat folgende Zuständigkeit:

- 1) Auslegung dieser Verfassung.
- 2) Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Gesetze, die vom Bundesparlament erlassen werden, und der Entscheidungen und Anordnungen, die von der Exekutivgewalt des Bundes gefasst werden. Das Nähere wird gesetzlich geregelt.
- 3) Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Bund und Regionen über die Umsetzung der Verfassung.
- 4) Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Regionen über die Umsetzung dieser Verfassung und die Verfassung der Regionen.

Artikel 58:

Das oberste Verfassungsgericht fasst seine Beschlüsse mit einer Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder.

Viertes Kapitel: Die Zuständigkeiten des Bundes

Artikel 59:

Die Behörden des Bundes haben folgende Zuständigkeiten, darüber hinausgehende Zuständigkeiten fallen in den Zuständigkeitsbereich der regionalen Behörden:

- 1) Festlegung der Außenpolitik und der diplomatischen und konsularischen Vertretung,
- 2) Abschluss und Ratifizierung von internationalen Verträgen und Abkommen,
- 3) Verteidigungsangelegenheiten, diese umfassen alle Arten der Streitkräfte,
- 4) Kriegserklärung und Friedensschluss,
- 5) Währung, Banknoten und die Festlegung der Finanz- und Bankpolitik sowie Kreditvereinbarungen im Bund,
- 6) Normung sowie Bestimmung der Richtlinie für Tarifverhandlung,

- 7) Erarbeitung von allgemeinen wirtschaftlichen Plänen, die zur Entwicklung von Industrie, Handel und Landwirtschaft in den Regionen dienen,
- 8) Aufstellung des allgemeinen Haushalts des Bundes,
- 9) übergreifende Sicherheitsbelange,
- 10) Staatsbürgerschafts-, Aufenthalts- und Ausländerangelegenheiten,
- 11) Erdölressourcen.

TEIL IV: Verfassungsregelung einer Region

Artikel 60 :

Jede Region beschließt ihre eigene Verfassung unter der Voraussetzung, dass

- 1) sie sich nach den republikanischen, demokratischen sowie parlamentarischen System richtet,
- 2) ihre Regelungen mit den Regelungen dieser Verfassung nicht in Widerspruch stehen.

Artikel 61:

Das Volk der Region wählt seine Vertreter für die Nationalversammlung der Region in allgemeiner, freier, geheimer und unmittelbarer Wahl. Das Wahlverfahren, Wahltermine sowie die Sitzverteilung und die Voraussetzungen für die Teilnahme an Wahlen und zur Kandidatur werden durch Gesetz geregelt.

Artikel 62 :

Die Zuständigkeit der Nationalversammlung der Region und deren Beziehungen zu anderen staatlichen Organen werden durch die Verfassung der Region definiert.

Artikel 63 :

Die exekutive Gewalt der Region besteht aus:

- 1) Präsident der Region.
- 2) Kabinett der Region.

Artikel 64 :

Das Volk oder die Nationalversammlung der Region wählt einen Präsidenten, der

als Präsident der Region bezeichnet wird. Er ist der höchste Präsident der exekutiven Gewalt und repräsentiert den Präsidenten der Föderalen Republik Irak bei protokollarischen Anlässen in der Region.

Artikel 65:

Das Verfahren zur Wahl des Präsidenten der Region, seine Amtszeit, seine Zuständigkeiten, seine Beziehung zum Kabinett der Region und zu den anderen Behörden in der Region werden durch Gesetz geregelt.

Artikel 66:

Das Kabinett der Region besteht aus dem Ministerpräsidenten, dessen Stellvertreter, und einer Zahl von Ministern. Er übt die Aufgabe der regionalen exekutiven Gewalt aus.

Artikel 67:

Die Zusammensetzung des Kabinetts der Region sowie seine Aufgaben und seine Beziehung zu dem Präsidenten der Region werden durch die Regional-Verfassung geregelt.

Artikel 68:

Das oberste Gericht der Region (Revisionsgericht) ist zusätzlich zu seinen normalen Zuständigkeiten dafür zuständig, diese Verfassung auszulegen und die Vereinbarkeit der dem Gericht vorgelegten Verfahren mit der Verfassung zu überprüfen.

Artikel 69:

Die Rechtsprechung übt in der Region die unabhängige richterliche Gewalt aus. Sie besteht aus allen Gerichtsstufen u.a. dem Revisionsgericht. Dieses prüft die zivilen Anklagen, die Strafverfahren und andere gerichtliche Verfahren als letzte Instanz in der Region. Das Nähere wird durch ein regionales Gesetz geregelt.

Artikel 70:

Der Region steht die Ausführung von verschiedenen Aufgaben zu. Ausgenommen sind die durch Bestimmungen dieser Verfassung, insbesondere Teil III, viertes Kapi-

tel, zweiter Abschnitt, dem Bund zugeschriebenen Bereiche.

Artikel 71:

Jede Auseinandersetzung zwischen dem Bund und den Regionen oder unter den Regionen im Hinblick auf die in dieser Verfassung genannten Zuständigkeiten wird dem obersten Verfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Teil V: Finanzwesen

Artikel 72:

Steuern und Gebühren dürfen nur auf gesetzlicher Grundlage des Bundes oder der Region erhoben, eingezogen oder abgeändert werden.

Artikel 73:

Nur die Bundesbehörden haben das Recht, Steuern auf Import und Export (Zollgebühren) zu erheben.

Artikel 74:

Die Landesbehörde ist gestattet, Steuer, Gebühren und Abgaben auf folgendes zu erheben:

- 1) Einkommensteuer,
- 2) Erbschaftsteuer,
- 3) Steuer auf Landwirtschaftliche Grundstücke,
- 4) Steuer auf Grundstücke und die Raten ihrer Vermietung,
- 5) Grundsteuer und Eintragungsgebühren,
- 6) Gebühren des gerichtlichen Verfahrens,
- 7) Zulassungsgebühren, Einkünfte aus öffentlichen Dienstleistungen wie Wasser und Elektrizität.

Artikel 75:

Jede Region hat das Recht auf einen Anteil aus den Erdöleinkünften, Zollgebühren, Zuwendungen, Spenden und ausländische Kredite je nach der Einwohnerzahl der Re-

gion im Verhältnis zur Einwohnerzahl des Landes.

Teil VI: Schlussbestimmungen und Übergangsbestimmungen

Artikel 76:

Es darf ohne die Zustimmung der Nationalversammlung der betroffenen Region mit 2/3-Mehrheit Stimmen ihrer Mitglieder keine Änderungen der Grenzen der beiden Regionen unternommen werden.

Artikel 77:

- 1) Bürger der Region Kurdistan werden unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl im Verhältnis zu der Einwohnerzahl der Föderalen Republik Irak bei der Besetzung wichtiger Posten bei Ministerien, den Bundesgremien im In- und Ausland, insbesondere der Besetzung der Stellvertretenden Ministerposten, weiterer höherer Dienste und Generaldirektoren eingestellt.
- 2) Das oben erwähnte Prinzip wird berücksichtigt bei:
 - i) Ernennung von Botschaftern, Diplomaten und Vertretern des Bundes in internationalen und regionalen Gremien,
 - ii) Einstellung bei höheren Rängen der Streitkräfte und bei den föderalen Sicherheitsdiensten,
 - iii) Beteiligung an den offiziellen irakischen Delegationen und laufenden Verhandlungen bezüglich internationalen Vereinbarungen,
 - iv) Zulassung der Studenten für Bildungsreisen ins Ausland, Stipendien und Studienprogrammen,
 - v) Zulassung der Studenten an den akademischen Hochschulen sowie an den militärischen und polizeilichen Schulen und Ausbildungsprogrammen im In- und Ausland.

Artikel 78:

- 1) Die jetzigen Peschmerga-Verbände stellen einen Teil der Streitkräfte der Region Kurdistan.
- 2) Jeder Bürger leistet den Armeedienst in seiner eigenen Region.

Artikel 79:

- 1) Die Spuren der Maßnahmen, die zur Änderung der ethnischen Charakter in Gebieten der Region Kurdistan vorgenommen wurden, werden beseitigt. Die aus dem Distrikt Kirkuk, Makhmur, Sinjar, Zimar, Shaykhan, Khanaqin und Mandali und anderen Städten vertriebenen Kurden werden in ihre ursprünglichen Wohngebieten zurückgeführt. Die von der damaligen irakischen Regierung in diesen Gebieten angesiedelten arabischen Bürger werden in ihre vorherigen Wohngebiete außerhalb Kurdistans repatriert.
- 2) Die im ersten Punkt genannte Bestimmung gilt auch für die vertriebenen Turkmenen, Assyrer und Chaldäer.
- 3) Die vertriebenen Bürger erhalten alle ihr bewegliches und unbewegliches Eigentum zurück. Sie erhalten einen gerechten Schadensersatz für den Schaden, den man ihnen zugefügt hat.
- 4) Die vertriebenen kurdischen Faili werden an ihrem damaligen Wohnsitz zurückgeführt. Ihnen wird ihre irakische Staatsangehörigkeit zurückgegeben. Sie erhalten alle ihr bewegliches und unbewegliches Eigentum zurück. Sie erhalten einen gerechten Schadensersatz für den Schaden, den man ihnen zugefügt hat.

Artikel 80:

Diese Verfassung ist das höchste Gesetz des Landes. Jedes Gesetz, das im Widerspruch zu dieser Verfassung verabschiedet wird, wird als ungültig betrachtet.

Artikel 81:

- 1) Die Bestimmungen dieser Verfassung dürfen nur mit Zustimmung der 3/4-

Mehrheit der Abgeordneten des Bundesparlaments und der Versammlung der Regionen geändert werden.

- 2) Die folgenden Stellen haben das Recht, Vorschläge zur Änderung dieser Verfassung vorzulegen:
 - i. Das Bundeskabinett.
 - ii. Mindestens ein Viertel der Abgeordneten des Bundesparlaments.

Artikel 82:

Die Föderale Republik Irak verpflichtet sich vor den Gremien der Vereinigten Nationen, die Rechte, die Grenzen und die Regierungen der beiden Regionen, die in dieser und in den regionalen Verfassungen festgelegt worden sind, zu garantieren. Sie garantiert ebenso das gemäß dieser Verfassung gegründete demokratische System und respektiert seine Grundsätze. Jeglicher Verstoß gegen diese Verfassung wird als Bedrohung für die internationale Sicherheit und den Frieden betrachtet.

Artikel 83:

Die Existenz der Föderalen Republik Irak oder ihr in dieser Verfassung aufgeführtes politisches System dürfen nicht ohne die Zustimmung der Nationalversammlungen beider Regionen geändert werden. Ansonsten steht dem Volk in Region Kurdistan zu, sein Selbstbestimmungsrecht zu praktizieren.

Artikel 84:

Diese Verfassung tritt nach Zustimmung der konstituierenden Versammlung, und nachdem sie im Amtsblatt veröffentlicht wurde, in Kraft.

Salahaddin/Koya, Montag, den 26.09.2002

